

BM für Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

s7@gesundheitsministerium.gv.at

Rathaus
1082 Wien
Telefon +43 1 4000 82126
Fax +43 1 4000 99 82120
post@mdgb.wien.gv.at
wien.gv.at

MDK –229540-2021-4
Parlamentarische Anfrage Nr. 5340/J betreffend
Verwaltungsstrafverfahren aufgrund des COVID-19-
Maßnahmengesetzes sowie des Epidemiegesetzes
zu GZ: 2021-0.140.043

Wien, 11. März 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten Dr. Nikolaus Scherak, MA, Kolleginnen und Kollegen an den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend Verwaltungsstrafverfahren aufgrund des COVID-19-Maßnahmengesetzes sowie des Epidemiegesetzes 5340/J vom 12. Februar 2021 (XXVII. GP) wird die beiliegende tabellarische Übersicht übermittelt und dazu Folgendes mitgeteilt:

Die Antworten zu statistischen Fragen beziehen sich nicht auf den Stichtag der Genehmigung und des Absendens der Anfragebeantwortung, sondern auf den Tag der Auswertung (1. März 2021).

Die Anfragebeantwortung bezieht sich anfragekonform ausschließlich auf Übertretungen, welche sich am 26. September 2020 oder danach ereignet haben. Damit sind sowohl Übertretungen nach der COVID-19-Maßnahmenverordnung als auch nach der COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung erfasst, sofern sie sich am 26. September 2020 oder danach ereignet haben. Der Stichtag für die Auswertung ist der 1. März 2021. Es darf in dem Zusammenhang angemerkt werden, dass der Anfragetext in Punkt B.1. und 2. zwar ausformuliert ist, die dazu mitgesendete, auszufüllende Liste im Excel-Format in Punkt B.1. und 2. jedoch jeweils eine unvollständige Fragestellung aufweist.

Soweit die Beantwortung bundesweit zu erfassende Daten betrifft, erfolgt seitens des Bundeslandes Wien mangels Zuständigkeit keine Stellungnahme.

Die in die Zuständigkeit der Landespolizeidirektion Wien fallenden Auswertungen sind in Abstimmung mit dieser Behörde in der Gesamtauswertung enthalten und beziehen sich auf den bei der LPD Wien gewählten Tag der Auswertung (4. März 2021).



Es wird zur gegenständlichen parlamentarischen Anfrage abschließend mitgeteilt, dass die Auswertung angesichts sich in kurzen Abständen mehrfach ändernder Rechtsgrundlagen (welche die Verhaltenspflichten festlegen) einen beträchtlichen Verwaltungsaufwand verursacht.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Landesamtsdirektor

Mag. Thomas Sedlak

Beilage

Nachrichtlich:

MDP

(zu MDP-197327/2021)

##signaturplatzhalter##

PA 5340/J betreffend Verwaltungsstrafverfahren nach COVID-19-MG und

A: Verfahren wegen Zuwiderhandeln gegen das COVID-19-Maßnahmengesetz und der aufgrund dessen	
1. Wie viele Verfahren (angezeigte Personen) wegen Verwaltungsübertretungen wurden seit 26. September 2020 bis zum Stichtag der Anfragebeantwortung auf Grundlage von Verordnungen des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz	
a. gemäß § 8 Abs 1 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz geführt (widerrechtliches Betreten/Befahren einer Betriebsstätte oder eines Arbeitsorts oder ein Verkehrsmittels, wie es gemäß § 3 untersagt ist)?	337
b. gemäß § 8 Abs 1 Z 2 COVID-19-Maßnahmengesetz geführt (widerrechtliches Betreten/Befahren eines Ortes, wie es gemäß § 4 untersagt ist)?	0
c. gemäß § 8 Abs 2 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz geführt (widerrechtliches Betreten/Befahren eines Ortes, entgegen den in einer Verordnung gemäß § 3 festgelegten Bedingungen)?	1.568
d. gemäß § 8 Abs 2 Z 2 COVID-19-Maßnahmengesetz geführt (widerrechtliches Betreten/Befahren eines Ortes entgegen den in einer Verordnung gemäß § 4 festgelegten Bedingungen)?	2.266
e. gemäß § 8 Abs 3 COVID-19-Maßnahmengesetz geführt (Zulassen des widerrechtlichen Betretens/Befahrens eines Ortes, dessen Betreten/Befahren gemäß einer Verordnung nach § 3 oder § 4 untersagt ist)?	156
f. gemäß § 8 Abs 4 COVID-19-Maßnahmengesetz geführt (Zulassen des widerrechtlichen Betretens/Befahrens eines Ortes, entgegen den in einer Verordnung gemäß § 3 oder § 4 festgelegten Bedingungen)?	378
g. gemäß § 8 Abs 5 COVID-19-Maßnahmengesetz geführt (Zuwiderhandeln gegen eine Ausgangsregelung nach § 5)?	3.858
h. gemäß § 8 Abs 6 COVID-19-Maßnahmengesetz geführt (Zuwiderhandeln gegen die Mitwirkungspflichten nach § 9)?	0
2. Wie viele Verfahren (angezeigte Personen) wegen Verwaltungsübertretungen wurden seit 26. September 2020 bis zum Stichtag der Anfragebeantwortung auf Grundlage von Verordnungen der Landeshauptleute	
a. gemäß § 8 Abs 1 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz geführt (widerrechtliches Betreten/Befahren einer Betriebsstätte oder eines Arbeitsorts oder ein Verkehrsmittels, wie es gemäß § 3 untersagt ist)?	0
b. gemäß § 8 Abs 1 Z 2 COVID-19-Maßnahmengesetz geführt (widerrechtliches Betreten/Befahren eines Ortes, der gemäß § 4 untersagt ist)?	0
c. gemäß § 8 Abs 2 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz geführt (widerrechtliches Betreten/Befahren eines Ortes, entgegen den in einer Verordnung gemäß § 3 festgelegten Bedingungen)?	0
d. gemäß § 8 Abs 2 Z 2 COVID-19-Maßnahmengesetz geführt (widerrechtliches Betreten/Befahren eines Ortes, entgegen den in einer Verordnung gemäß § 4 festgelegten Bedingungen)?	0
e. gemäß § 8 Abs 3 COVID-19-Maßnahmengesetz geführt (Zulassen des widerrechtlichen Betretens/Befahrens eines Ortes, dessen Betreten/Befahren gemäß einer Verordnung nach § 3 oder § 4 untersagt ist)?	0

f. gemäß § 8 Abs 4 COVID-19-Maßnahmengesetz geführt (Zulassen des widerrechtlichen Betretens/Befahrens eines Ortes, entgegen den in einer Verordnung gemäß § 3 oder § 4 festgelegten Bedingungen)?	0
g. gemäß § 8 Abs 5 COVID-19-Maßnahmengesetz geführt (Zuwiderhandeln gegen eine Ausgangsregelung nach § 5)?	0
h. gemäß § 8 Abs 6 COVID-19-Maßnahmengesetz geführt (Zuwiderhandeln gegen die Mitwirkungspflichten nach § 9)?	0
3. Wie viele Verfahren (angezeigte Personen) wegen Verwaltungsübertretungen wurden seit 26. September 2020 bis zum Stichtag der Anfragebeantwortung auf Grundlage von Verordnungen der Bezirksverwaltungsbehörden	
a. gemäß § 8 Abs 1 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz geführt (widerrechtliches Betreten/Befahren einer Betriebsstätte oder eines Arbeitsorts oder ein Verkehrsmittels, wie es gemäß § 3 untersagt ist)?	0
b. gemäß § 8 Abs 1 Z 2 COVID-19-Maßnahmengesetz geführt (widerrechtliches Betreten/Befahren eines Ortes, der gemäß § 4 untersagt ist)?	0
c. gemäß § 8 Abs 2 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz geführt (widerrechtliches Betreten/Befahren eines Ortes, entgegen den in einer Verordnung gemäß § 3 festgelegten Bedingungen)?	0
d. gemäß § 8 Abs 2 Z 2 COVID-19-Maßnahmengesetz geführt (widerrechtliches Betreten/Befahren eines Ortes, entgegen den in einer Verordnung gemäß § 4 festgelegten Bedingungen)?	0
e. gemäß § 8 Abs 3 COVID-19-Maßnahmengesetz geführt (Zulassen des widerrechtlichen Betretens/Befahrens eines Ortes, dessen Betreten/Befahren gemäß einer Verordnung nach § 3 oder § 4 untersagt ist)?	0
f. gemäß § 8 Abs 4 COVID-19-Maßnahmengesetz geführt (Zulassen des widerrechtlichen Betretens/Befahrens eines Ortes, entgegen den in einer Verordnung gemäß § 3 oder § 4 festgelegten Bedingungen)?	0
g. gemäß § 8 Abs 5 COVID-19-Maßnahmengesetz geführt (Zuwiderhandeln gegen eine Ausgangsregelung nach § 5)?	0
h. gemäß § 8 Abs 6 COVID-19-Maßnahmengesetz geführt (Zuwiderhandeln gegen die Mitwirkungspflichten nach § 9)?	0
4. Wie viele dieser Verfahren führten zu Verwaltungsstrafen	
a. gemäß § 8 Abs 1 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz (widerrechtliches Betreten/Befahren einer Betriebsstätte oder eines Arbeitsorts oder ein Verkehrsmittels gemäß § 3 untersagt ist)?	132 rechtskräftig
b. gemäß § 8 Abs 1 Z 2 COVID-19-Maßnahmengesetz (widerrechtliches Betreten/Befahren eines Ortes, der gemäß § 4 untersagt ist)?	0
c. gemäß § 8 Abs 2 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz (widerrechtliches Betreten/Befahren eines Ortes, entgegen den in einer Verordnung gemäß § 3 festgelegten Bedingungen)?	508 rechtskräftig
d. gemäß § 8 Abs 2 Z 2 COVID-19-Maßnahmengesetz (widerrechtliches Betreten/Befahren eines Ortes, entgegen den in einer Verordnung gemäß § 4 festgelegten Bedingungen)?	621 rechtskräftig
e. gemäß § 8 Abs 3 COVID-19-Maßnahmengesetz (Zulassen des widerrechtlichen Betretens/Befahrens eines Ortes, dessen Betreten/Befahren gemäß einer Verordnung nach § 3 oder § 4 untersagt ist)?	8 rechtskräftig

f. gemäß § 8 Abs 4 COVID-19-Maßnahmengesetz (Zulassen des widerrechtlichen Betretens/Befahrens eines Ortes, entgegen den in einer Verordnung gemäß § 3 oder § 4 festgelegten Bedingungen)?	102 rechtskräftig
g. gemäß § 8 Abs 5 COVID-19-Maßnahmengesetz (Zuwiderhandeln gegen eine Ausgangsregelung nach § 5)?	1.599 rechtskräftig
h. gemäß § 8 Abs 6 COVID-19-Maßnahmengesetz (Zuwiderhandeln gegen die Mitwirkungspflichten nach § 9)?	0
5. Wie hoch war die Gesamtsumme der verhängten Geldstrafen	
a. gemäß § 8 Abs 1 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz (widerrechtliches Betreten/Befahren einer Betriebsstätte oder eines Arbeitsorts oder ein Verkehrsmittels wie es gemäß § 3 untersagt ist)?	15.595 Euro
b. gemäß § 8 Abs 1 Z 2 COVID-19-Maßnahmengesetz (widerrechtliches Betreten/Befahren eines Ortes, der gemäß § 4 untersagt ist)?	0 Euro
c. gemäß § 8 Abs 2 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz (widerrechtliches Betreten/Befahren eines Ortes, entgegen den in einer Verordnung gemäß § 3 festgelegten Bedingungen)?	35.065 Euro
d. gemäß § 8 Abs 2 Z 2 COVID-19-Maßnahmengesetz (widerrechtliches Betreten/Befahren eines Ortes, entgegen den in einer Verordnung gemäß § 4 festgelegten Bedingungen)?	48.755 Euro
e. gemäß § 8 Abs 3 COVID-19-Maßnahmengesetz (Zulassen des widerrechtlichen Betretens/Befahrens eines Ortes, dessen Betreten/Befahren gemäß einer Verordnung nach § 3 oder § 4 untersagt ist)?	2.940 Euro
f. gemäß § 8 Abs 4 COVID-19-Maßnahmengesetz (Zulassen des widerrechtlichen Betretens/Befahrens eines Ortes, entgegen den in einer Verordnung gemäß § 3 oder § 4 festgelegten Bedingungen)?	38.540 Euro
g. gemäß § 8 Abs 5 COVID-19-Maßnahmengesetz (Zuwiderhandeln gegen eine Ausgangsregelung nach § 5)?	205.200 Euro
h. gemäß § 8 Abs 6 COVID-19-Maßnahmengesetz (Zuwiderhandeln gegen die Mitwirkungspflichten nach § 9)?	0 Euro
6. Wie oft wurden die Verstöße gemäß § 50 VStG (Organstrafverfügung) geahndet - Es ist dazu darauf hinzuweisen, dass im Hinblick auf den hohen Verwaltungsaufwand bei der LPD Wien keine Aufzeichnungen darüber geführt werden, auf Grund welcher Bestimmung ein Organmandat verhängt wird; es wird daher lediglich eine Gesamtzahl bekannt gegeben:	
	4.520
a. iZh mit § 8 Abs 1 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz (widerrechtliches Betreten/Befahren einer Betriebsstätte oder eines Arbeitsorts oder ein Verkehrsmittels wie es gemäß § 3 untersagt ist)?	
b. iZh mit § 8 Abs 1 Z 2 COVID-19-Maßnahmengesetz (widerrechtliches Betreten/Befahren eines Ortes, der gemäß § 4 untersagt ist)?	
c. iZh mit § 8 Abs 2 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz (widerrechtliches Betreten/Befahren eines Ortes, entgegen den in einer Verordnung gemäß § 3 festgelegten Bedingungen)?	
d. iZh mit § 8 Abs 2 Z 2 COVID-19-Maßnahmengesetz (widerrechtliches Betreten/Befahren eines Ortes, entgegen den in einer Verordnung gemäß § 4 festgelegten Bedingungen)?	

e. iZh mit § 8 Abs 3 COVID-19-Maßnahmengesetz (Zulassen des widerrechtlichen Betretens/Befahrens eines Ortes, dessen Betreten/Befahren gemäß einer Verordnung nach § 3 oder § 4 untersagt ist)?	
f. iZh mit § 8 Abs 4 COVID-19-Maßnahmengesetz (Zulassen des widerrechtlichen Betretens/Befahrens eines Ortes, entgegen den in einer Verordnung gemäß § 3 oder § 4 festgelegten Bedingungen)?	
g. iZh mit § 8 Abs 5 COVID-19-Maßnahmengesetz (Zuwiderhandeln gegen eine Ausgangsregelung nach § 5)?	
h. iZh mit § 8 Abs 6 COVID-19-Maßnahmengesetz (Zuwiderhandeln gegen die Mitwirkungspflichten nach § 9)?	
7. Wie viele Organstrafverfügungen wurden binnen der 14 Tages Frist bezahlt	
a. iZh mit § 8 Abs 1 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz (widerrechtliches Betreten/Befahren einer Betriebsstätte oder eines Arbeitsorts oder ein Verkehrsmittels gemäß § 3 untersagt ist)?	Es ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den in diesem Anwendungsbereich verhängten Organstrafverfügungen nach Auskunft der LPD Wien um keine bargeldlosen Organstrafverfügungen handelt, sodass sich die gegenständliche Frage in der Praxis nicht stellt.
b. iZh mit § 8 Abs 1 Z 2 COVID-19-Maßnahmengesetz (widerrechtliches Betreten/Befahren eines Ortes, der gemäß § 4 untersagt ist)?	Es ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den in diesem Anwendungsbereich verhängten Organstrafverfügungen nach Auskunft der LPD Wien um keine bargeldlosen Organstrafverfügungen handelt, sodass sich die gegenständliche Frage in der Praxis nicht stellt.

<p>c. iZh mit § 8 Abs 2 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz (widerrechtliches Betreten/Befahren eines Ortes, entgegen den in einer Verordnung gemäß § 3 festgelegten Bedingungen)?</p>	<p>Es ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den in diesem Anwendungsbereich verhängten Organstrafverfügungen nach Auskunft der LPD Wien um keine bargeldlosen Organstrafverfügungen handelt, sodass sich die gegenständliche Frage in der Praxis nicht stellt.</p>
<p>d. iZh mit § 8 Abs 2 Z 2 COVID-19-Maßnahmengesetz (widerrechtliches Betreten/Befahren eines Ortes, entgegen den in einer Verordnung gemäß § 4 festgelegten Bedingungen)?</p>	<p>Es ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den in diesem Anwendungsbereich verhängten Organstrafverfügungen nach Auskunft der LPD Wien um keine bargeldlosen Organstrafverfügungen handelt, sodass sich die gegenständliche Frage in der Praxis nicht stellt.</p>
<p>e. iZh mit § 8 Abs 3 COVID-19-Maßnahmengesetz (Zulassen des widerrechtlichen Betretens/Befahrens eines Ortes, dessen Betreten/Befahren gemäß einer Verordnung nach § 3 oder § 4 untersagt ist)?</p>	<p>Es ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den in diesem Anwendungsbereich verhängten Organstrafverfügungen nach Auskunft der LPD Wien um keine bargeldlosen Organstrafverfügungen handelt, sodass sich die gegenständliche Frage in der Praxis nicht stellt.</p>

<p>f. iZh mit § 8 Abs 4 COVID-19-Maßnahmengesetz (Zulassen des widerrechtlichen Betretens/Befahrens eines Ortes, entgegen den in einer Verordnung gemäß § 3 oder § 4 festgelegten Bedingungen)?</p>	<p>Es ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den in diesem Anwendungsbereich verhängten Organstrafverfügungen nach Auskunft der LPD Wien um keine bargeldlosen Organstrafverfügungen handelt, sodass sich die gegenständliche Frage in der Praxis nicht stellt.</p>
<p>g. iZh mit § 8 Abs 5 COVID-19-Maßnahmengesetz (Zuwiderhandeln gegen eine Ausgangsregelung nach § 5)?</p>	<p>Es ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den in diesem Anwendungsbereich verhängten Organstrafverfügungen nach Auskunft der LPD Wien um keine bargeldlosen Organstrafverfügungen handelt, sodass sich die gegenständliche Frage in der Praxis nicht stellt.</p>
<p>h. iZh mit § 8 Abs 6 COVID-19-Maßnahmengesetz (Zuwiderhandeln gegen die Mitwirkungspflichten nach § 9)?</p>	<p>Es ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den in diesem Anwendungsbereich verhängten Organstrafverfügungen nach Auskunft der LPD Wien um keine bargeldlosen Organstrafverfügungen handelt, sodass sich die gegenständliche Frage in der Praxis nicht stellt.</p>
<p>8. Wie viele Organstrafverfügungen wurden binnen der 14 Tages Frist nicht bezahlt und resultierten in einer Anzeige an die Verwaltungsstrafbehörde?</p>	

<p>a. iZh mit § 8 Abs 1 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz (widerrechtliches Betreten/Befahren einer Betriebsstätte oder eines Arbeitsorts oder ein Verkehrsmittels wie es gemäß § 3 untersagt ist)?</p>	<p>Es ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den in diesem Anwendungsbereich verhängten Organstrafverfügungen nach Auskunft der LPD Wien um keine bargeldlosen Organstrafverfügungen handelt, sodass sich die gegenständliche Frage in der Praxis nicht stellt.</p>
<p>b. iZh mit § 8 Abs 1 Z 2 COVID-19-Maßnahmengesetz (widerrechtliches Betreten/Befahren eines Ortes, der gemäß § 4 untersagt ist)?</p>	<p>Es ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den in diesem Anwendungsbereich verhängten Organstrafverfügungen nach Auskunft der LPD Wien um keine bargeldlosen Organstrafverfügungen handelt, sodass sich die gegenständliche Frage in der Praxis nicht stellt.</p>
<p>c. iZh mit § 8 Abs 2 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz (widerrechtliches Betreten/Befahren eines Ortes, entgegen den in einer Verordnung gemäß § 3 festgelegten Bedingungen)?</p>	<p>Es ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den in diesem Anwendungsbereich verhängten Organstrafverfügungen nach Auskunft der LPD Wien um keine bargeldlosen Organstrafverfügungen handelt, sodass sich die gegenständliche Frage in der Praxis nicht stellt.</p>

<p>d. iZh mit § 8 Abs 2 Z 2 COVID-19-Maßnahmengesetz (widerrechtliches Betreten/Befahren eines Ortes, entgegen den in einer Verordnung gemäß § 4 festgelegten Bedingungen)?</p>	<p>Es ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den in diesem Anwendungsbereich verhängten Organstrafverfügungen nach Auskunft der LPD Wien um keine bargeldlosen Organstrafverfügungen handelt, sodass sich die gegenständliche Frage in der Praxis nicht stellt.</p>
<p>e. iZh mit § 8 Abs 3 COVID-19-Maßnahmengesetz (Zulassen des widerrechtlichen Betretens/Befahrens eines Ortes, dessen Betreten/Befahren gemäß einer Verordnung nach § 3 oder § 4 untersagt ist)?</p>	<p>Es ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den in diesem Anwendungsbereich verhängten Organstrafverfügungen nach Auskunft der LPD Wien um keine bargeldlosen Organstrafverfügungen handelt, sodass sich die gegenständliche Frage in der Praxis nicht stellt.</p>
<p>f. iZh mit § 8 Abs 4 COVID-19-Maßnahmengesetz (Zulassen des widerrechtlichen Betretens/Befahrens eines Ortes, entgegen den in einer Verordnung gemäß § 3 oder § 4 festgelegten Bedingungen)?</p>	<p>Es ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den in diesem Anwendungsbereich verhängten Organstrafverfügungen nach Auskunft der LPD Wien um keine bargeldlosen Organstrafverfügungen handelt, sodass sich die gegenständliche Frage in der Praxis nicht stellt.</p>

g. iZh mit § 8 Abs 5 COVID-19-Maßnahmengesetz (Zuwiderhandeln gegen eine Ausgangsregelung nach § 5)?	Es ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den in diesem Anwendungsbereich verhängten Organstrafverfügungen nach Auskunft der LPD Wien um keine bargeldlosen Organstrafverfügungen handelt, sodass sich die gegenständliche Frage in der Praxis nicht stellt.
h. iZh mit § 8 Abs 6 COVID-19-Maßnahmengesetz (Zuwiderhandeln gegen die Mitwirkungspflichten nach § 9)?	Es ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den in diesem Anwendungsbereich verhängten Organstrafverfügungen nach Auskunft der LPD Wien um keine bargeldlosen Organstrafverfügungen handelt, sodass sich die gegenständliche Frage in der Praxis nicht stellt.
9. In wie vielen dieser Verfahren wurde vom Beschuldigten ein Rechtsmittel gegen den Strafbescheid	
a. iZh mit § 8 Abs 1 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz (widerrechtliches Betreten/Befahren einer Betriebsstätte oder eines Arbeitsorts oder ein Verkehrsmittels wie es gemäß § 3 untersagt ist)?	47 Einsprüche gegen Strafverfügungen, 2 Beschwerden gegen Straferkenntnisse
b. iZh mit § 8 Abs 1 Z 2 COVID-19-Maßnahmengesetz (widerrechtliches Betreten/Befahren eines Ortes, der gemäß § 4 untersagt ist)?	0
c. iZh mit § 8 Abs 2 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz (widerrechtliches Betreten/Befahren eines Ortes, entgegen den in einer Verordnung gemäß § 3 festgelegten Bedingungen)?	142 Einsprüche gegen Strafverfügungen, 9 Beschwerden gegen Straferkenntnisse
d. iZh mit § 8 Abs 2 Z 2 COVID-19-Maßnahmengesetz (widerrechtliches Betreten/Befahren eines Ortes, entgegen den in einer Verordnung gemäß § 4 festgelegten Bedingungen)?	357 Einsprüche gegen Strafverfügungen, 9 Beschwerden gegen Straferkenntnisse
e. iZh mit § 8 Abs 3 COVID-19-Maßnahmengesetz (Zulassen des widerrechtlichen Betretens/Befahrens eines Ortes, dessen Betreten/Befahren gemäß einer Verordnung nach § 3 oder § 4 untersagt ist)?	5 Einsprüche gegen Strafverfügungen, keine Beschwerden gegen Straferkenntnisse

f. iZh mit § 8 Abs 4 COVID-19-Maßnahmengesetz (Zulassen des widerrechtlichen Betretens/Befahrens eines Ortes, entgegen den in einer Verordnung gemäß § 3 oder § 4 festgelegten Bedingungen)?	34 Einsprüche gegen Strafverfügungen, 25 Beschwerden gegen Straferkenntnisse
g. iZh mit § 8 Abs 5 COVID-19-Maßnahmengesetz (Zuwiderhandeln gegen eine Ausgangsregelung nach § 5)?	455 Einsprüche gegen Strafverfügungen, 12 Beschwerden gegen Straferkenntnisse
h. iZh mit § 8 Abs 6 COVID-19-Maßnahmengesetz (Zuwiderhandeln gegen die Mitwirkungspflichten nach § 9)?	0
10. Wie viele dieser Rechtsmittelverfahren führten zu einer	
a. Aufhebung des Strafbescheids	Strafverfügungen sind nicht aufzuheben, da diese mit rechtzeitigem Einbringen des Einspruchs von Gesetzes wegen außer Kraft treten; gegen das eine Straferkenntnis wurde bislang keine Beschwerde erhoben
i. iZh mit § 8 Abs 1 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz (widerrechtliches Betreten/Befahren einer Betriebsstätte oder eines Arbeitsorts oder ein Verkehrsmittels wie es gemäß § 3 untersagt ist)?	ist in der Zahl der Einstellungen enthalten und wird nicht eigens ausgewertet
ii. iZh mit § 8 Abs 1 Z 2 COVID-19-Maßnahmengesetz (widerrechtliches Betreten/Befahren eines Ortes, der gemäß § 4 untersagt ist)?	ist in der Zahl der Einstellungen enthalten und wird nicht eigens ausgewertet
iii. iZh mit § 8 Abs 2 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz (widerrechtliches Betreten/Befahren eines Ortes, entgegen den in einer Verordnung gemäß § 3 festgelegten Bedingungen)?	ist in der Zahl der Einstellungen enthalten und wird nicht eigens ausgewertet
iv. iZh mit § 8 Abs 2 Z 2 COVID-19-Maßnahmengesetz (widerrechtliches Betreten/Befahren eines Ortes, entgegen den in einer Verordnung gemäß § 4 festgelegten Bedingungen)?	0
v. iZh mit § 8 Abs 3 COVID-19-Maßnahmengesetz (Zulassen des widerrechtlichen Betretens/Befahrens eines Ortes, dessen Betreten/Befahren gemäß einer Verordnung nach § 3 oder § 4 untersagt ist)?	ist in der Zahl der Einstellungen enthalten und wird nicht eigens ausgewertet
vi. iZh mit § 8 Abs 4 COVID-19-Maßnahmengesetz (Zulassen des widerrechtlichen Betretens/Befahrens eines Ortes, entgegen den in einer Verordnung gemäß § 3 oder § 4 festgelegten Bedingungen)?	ist in der Zahl der Einstellungen enthalten und wird nicht eigens ausgewertet
vii. iZh mit § 8 Abs 5 COVID-19-Maßnahmengesetz (Zuwiderhandeln gegen eine Ausgangsregelung nach § 5)?	ist in der Zahl der Einstellungen enthalten und wird nicht eigens ausgewertet

viii.iZh mit § 8 Abs 6 COVID-19-Maßnahmengesetz (Zuwiderhandeln gegen die Mitwirkungspflichten nach § 9)?	0
b. Abänderung des Strafbescheids	siehe die Antwort zu 10.c.
i.iZh mit § 8 Abs 1 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz (widerrechtliches Betreten/Befahren einer Betriebsstätte oder eines Arbeitsorts oder ein Verkehrsmittels wie es gemäß § 3 untersagt ist)?	
ii.iZh mit § 8 Abs 1 Z 2 COVID-19-Maßnahmengesetz (widerrechtliches Betreten/Befahren eines Ortes, der gemäß § 4 untersagt ist)?	
iii.iZh mit § 8 Abs 2 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz (widerrechtliches Betreten/Befahren eines Ortes, entgegen den in einer Verordnung gemäß § 3 festgelegten Bedingungen)?	
iv.iZh mit § 8 Abs 2 Z 2 COVID-19-Maßnahmengesetz (widerrechtliches Betreten/Befahren eines Ortes, entgegen den in einer Verordnung gemäß § 4 festgelegten Bedingungen)?	
v.iZh mit § 8 Abs 3 COVID-19-Maßnahmengesetz (Zulassen des widerrechtlichen Betretens/Befahrens eines Ortes, dessen Betreten/Befahren gemäß einer Verordnung nach § 3 oder § 4 untersagt ist)?	
vi.iZh mit § 8 Abs 4 COVID-19-Maßnahmengesetz (Zulassen des widerrechtlichen Betretens/Befahrens eines Ortes, entgegen den in einer Verordnung gemäß § 3 oder § 4 festgelegten Bedingungen)?	
vii.iZh mit § 8 Abs 5 COVID-19-Maßnahmengesetz (Zuwiderhandeln gegen eine Ausgangsregelung nach § 5)?	
viii.iZh mit § 8 Abs 6 COVID-19-Maßnahmengesetz (Zuwiderhandeln gegen die Mitwirkungspflichten nach § 9)?	
c. Korrektur der Strafhöhe	
i. iZh mit § 8 Abs 1 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz (widerrechtliches Betreten/Befahren einer Betriebsstätte oder eines Arbeitsorts oder ein Verkehrsmittels gemäß § 3 untersagt ist)?	2 rechtskräftig
ii. iZh mit § 8 Abs 1 Z 2 COVID-19-Maßnahmengesetz (widerrechtliches Betreten/Befahren eines Ortes, der gemäß § 4 untersagt ist)?	0
iii. iZh mit § 8 Abs 2 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz (widerrechtliches Betreten/Befahren eines Ortes, entgegen den in einer Verordnung gemäß § 3 festgelegten Bedingungen)?	1 rechtskräftig
iv. iZh mit § 8 Abs 2 Z 2 COVID-19-Maßnahmengesetz (widerrechtliches Betreten/Befahren eines Ortes, entgegen den in einer Verordnung gemäß § 4 festgelegten Bedingungen)?	4 rechtskräftig
v. iZh mit § 8 Abs 3 COVID-19-Maßnahmengesetz (Zulassen des widerrechtlichen Betretens/Befahrens eines Ortes, dessen Betreten/Befahren gemäß einer Verordnung nach § 3 oder § 4 untersagt ist)?	0
vi. iZh mit § 8 Abs 4 COVID-19-Maßnahmengesetz (Zulassen des widerrechtlichen Betretens/Befahrens eines Ortes, entgegen den in einer Verordnung gemäß § 3 oder § 4 festgelegten Bedingungen)?	3 rechtskräftig
vii. iZh mit § 8 Abs 5 COVID-19-Maßnahmengesetz (Zuwiderhandeln gegen eine Ausgangsregelung nach § 5)?	17 rechtskräftig
viii. iZh mit § 8 Abs 6 COVID-19-Maßnahmengesetz (Zuwiderhandeln gegen die Mitwirkungspflichten nach § 9)?	0

11. In wie vielen dieser Verfahren gem § 3 Abs 1 COVID-19-Maßnahmengesetz wurde von der zuständigen Behörde das Verfahren eingestellt?	
a. iZh mit § 8 Abs 1 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz (widerrechtliches Betreten/Befahren einer Betriebsstätte oder eines Arbeitsorts oder ein Verkehrsmittels wie es gemäß § 3 untersagt ist)?	32 (darunter 1 Ermahnung)
b. iZh mit § 8 Abs 1 Z 2 COVID-19-Maßnahmengesetz (widerrechtliches Betreten/Befahren eines Ortes, der gemäß § 4 untersagt ist)?	0
c. iZh mit § 8 Abs 2 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz (widerrechtliches Betreten/Befahren eines Ortes, entgegen den in einer Verordnung gemäß § 3 festgelegten Bedingungen)?	179
d. iZh mit § 8 Abs 2 Z 2 COVID-19-Maßnahmengesetz (widerrechtliches Betreten/Befahren eines Ortes, entgegen den in einer Verordnung gemäß § 4 festgelegten Bedingungen)?	264 (darunter 1 Ermahnung)
e. iZh mit § 8 Abs 3 COVID-19-Maßnahmengesetz (Zulassen des widerrechtlichen Betretens/Befahrens eines Ortes, dessen Betreten/Befahren gemäß einer Verordnung nach § 3 oder § 4 untersagt ist)?	28 (darunter 1 Ermahnung)
f. iZh mit § 8 Abs 4 COVID-19-Maßnahmengesetz (Zulassen des widerrechtlichen Betretens/Befahrens eines Ortes, entgegen den in einer Verordnung gemäß § 3 oder § 4 festgelegten Bedingungen)?	58
g. iZh mit § 8 Abs 5 COVID-19-Maßnahmengesetz (Zuwiderhandeln gegen eine Ausgangsregelung nach § 5)?	362 (darunter 4 Ermahnungen)
h. iZh mit § 8 Abs 6 COVID-19-Maßnahmengesetz (Zuwiderhandeln gegen die Mitwirkungspflichten nach § 9)?	0
B: Verfahren wegen zuwiderhandeln gegen durch das EpidemieG und der aufgrund dessen erlassenen Durchführungsverordnungen geltenden Verbote und Gebote:	
1. Wie viele Anzeigen (angezeigte Personen) wegen Verwaltungsübertretungen wurden seit 26. September 2020 bis zum Stichtag der Anfragebeantwortung auf Grundlage von § 40 EpidemieG	2.968
2. Wie viele Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen wurden seit 26. September 2020 bis zum Stichtag der Anfragebeantwortung auf Grundlage von § 40 EpidemieG	331
3. Wie viele dieser Verfahren auf Grundlage von § 40 EpidemieG führten zu Verwaltungsstrafen	333 rechtskräftig
4. Wie hoch war die Gesamtsumme der auf Grundlage von § 40 EpidemieG verhängten Geldstrafen	41.025 Euro
5. Bei wie vielen dieser Verfahren auf Grundlage von § 40 EpidemieG wurde nach § 50 VStG (Organstrafverfügung) vorgegangen	70

6. Wie viele Organstrafverfügungen wurden binnen der 14 Tages Frist bezahlt?	Es ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den in diesem Anwendungsbereich verhängten Organstrafverfügungen nach Auskunft der LPD Wien um keine bargeldlosen Organstrafverfügungen handelt, sodass sich die gegenständliche Frage in der Praxis nicht stellt.
7. Wie viele Organstrafverfügungen wurden binnen der 14 Tages Frist nicht bezahlt und resultierten in einer Anzeige an die Verwaltungsstrafbehörde?	Es ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den in diesem Anwendungsbereich verhängten Organstrafverfügungen nach Auskunft der LPD Wien um keine bargeldlosen Organstrafverfügungen handelt, sodass sich die gegenständliche Frage in der Praxis nicht stellt.
8. In wie vielen dieser Verfahren auf Grundlage von § 40 EpidemieG wurde vom Beschuldigten ein Rechtsmittel gegen den Strafbescheid erhoben?	503 Einsprüche gegen Strafverfügungen, 14 Beschwerden gegen Straferkenntnisse
9. Wie viele dieser Rechtsmittelverfahren führten zu einer:	
a. Aufhebung des Strafbescheids?	Strafverfügungen sind nicht aufzuheben, da diese mit rechtzeitigem Einbringen des Einspruchs von Gesetzes wegen außer Kraft treten; im Falle der Aufhebung eines Straferkenntnisses wird eine solche bei den Einstellungen verbucht und sind Aufhebungen von Straferkenntnissen in der Zahl der Einstellungen enthalten
b. Abänderung des Strafbescheids?	siehe 9.c.
c. Korrektur der Strafhöhe?	1
10. In wie vielen dieser Verfahren auf Grundlage von § 40 EpidemieG wurde von der zuständigen Behörde das Verfahren eingestellt?	410

